

An die  
Abgeordneten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Abgeordnete,

am 25. Mai 2007 sind Sie dazu aufgerufen, „nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung“ (Landesverfassung Art. 30 Abs. 2) in zweiter Lesung über das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz und einer Hauptausschuß-Beschlußvorlage abzustimmen.

Sie haben bei Ihrem Eintritt in den Landtag folgende Verpflichtungserklärung abgegeben:  
„Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

**Mit der vom Hauptausschuß in seiner Vorlage 14/4336 gefertigten Beschlußempfehlung würden Sie, sofern Sie dieser Vorlage zustimmen, ganz massiv das Grundrecht Artikel 5 GG zu Gunsten einer Interessengruppe, die ausschließlich wirtschaftlich orientiert ist („radio nrw“, die Betriebsgesellschaften und Chefredakteure), einengen bzw. für große Teile der NRW-Bevölkerung und deren Bürgerfunk unzulässig mit Auflagen beschweren.**

In vielen höchstrichterlichen Urteilen wurden in der Vergangenheit Versuche von „Auflagen“ und „Restriktionen“, die von den Lokalsendern in Richtung der Bürgerfunker kamen, immer zu Gunsten der Rundfunkfreiheit und der uneingeschränkten Ausübung des Artikel 5 und somit für einen nicht reglementierten Bürgerfunk entschieden.

Auch die „Rundfunkurteile“ des Bundesverfassungsgerichtes gehen in die gleiche Richtung, und zwar so, daß nicht der Kommerz beim privaten Rundfunk im Vordergrund stehen soll, sondern vielmehr der Kulturauftrag.

Der NRW-Lokalfunk steht wirtschaftlich betrachtet als lokaler Monopolist, meist sogar als publizistisches Doppelmonopol (örtl. Zeitungsverleger halten 75% der Lokalradios) unangefochten an der Spitze der Einschaltquoten und Gewinnmargen. Einerseits könnten die Gewinne noch viel deutlicher und besser ausfallen, wenn nicht die Verlegerholdings durch überhöhte Kostenstrukturen die Gewinne der örtlichen Radio-Betriebsgesellschaften unnötig belasten würden. Andererseits läuft die Aqoise lokaler Werbung meist auch nur sehr spärlich, um nicht den lokalen Print-Anzeigenmarkt zu tangieren. In keinem anderen Bundesland wird mit Lokalfunk soviel Gewinn eingefahren!

Der bisherige NRW-Lokalfunk ist ein binnenplurales Modell, der seine Monopolstellung nur deshalb haben kann, weil alle am Privatfunk interessierten Kräfte in ihm ausgewogen zum Zuge kommen.

Mit der vom Hauptausschuß Ihnen vorgelegten Beschlußempfehlung gerät das Modell so stark zu Gunsten einer Gruppe aus dem Gleichgewicht, daß es nicht mehr als binnenplural weiter gelten kann! Der Grundsatz einer gleichberechtigten Teilhabe wäre nicht mehr gegeben!

**Von daher möchten wir Sie im Interesse der NRW Bevölkerung bitten, der Beschlußempfehlung nicht zu folgen.**

Die Gründe im Einzelnen:

Mit diesem geplanten Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen werden mit einem Federstrich 20 Jahre gewachsene Strukturen des Bürgerfunks sowie der binnenplurale Konsens des privaten NRW-Lokalfunks zerstört. Meinungsfreiheit und Partizipation bleiben damit auf der Strecke. Das Gesetz soll angeblich der Erhöhung der Qualität im Bürgerfunk dienen. Einer Qualität, die durch die tatsächliche Einschränkung bzw. avisierte Abschaffung des Bürgerfunks aber dann nicht mehr zum Tragen kommen wird.

Laut Gesetzentwurf soll der Bürgerfunk auf maximal eine Stunde Sendezeit täglich gekürzt werden (bisher in vielen Sendegebieten 2 Stunden) sowie in die späten Abendstunden verschoben werden (nach 21 Uhr), wo alle Radiosender kaum noch Zuhörer haben. Da keine Mindestsendezeit verpflichtend festgelegt ist, kann der private Lokalfunk auch ganz auf den Bürgerfunk verzichten. So wird der Bürger (das Volk, auf dessen Wohl Sie Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind) in seiner doch grundgesetzlich garantierten

Meinungsfreiheit eingeschränkt. Die Sendezeitverschiebung auf 21 Uhr widerspricht höchstrichterlichen Entscheidungen.

So urteilte das Oberverwaltungsgericht NRW 1998 über eine geforderte Verschiebung auf 21 Uhr:  
„Werden Beiträge dieser Gruppen nach Maßgabe des Programmschemas zu einer Zeit gesendet, in der nur noch verhältnismäßig wenige Menschen und bestimmte Bevölkerungsgruppen kaum noch Radio hören, wird faktisch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit ausgehöhlt, die thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots zu erhöhen.“

Darüber hinaus soll die Finanzierung der Radiowerkstätten, in denen der Bürgerfunk produziert wird, umgestellt werden, wozu die Landesanstalt für Medien noch eine Satzung auszuarbeiten hat. Die bisherige Sendeminutenförderung sowie die bisher von dem privaten Lokalfunk geleistete finanzielle Produktionshilfe werden ersatzlos gestrichen. Werbung und Sponsoring zur Finanzierung sind dem Bürgerfunk laut Gesetzentwurf untersagt. Viele gemeinnützige Radiowerkstätten werden schließen müssen und in deren Verbreitungsgebiet wird der Bürger (das Volk, auf dessen Wohl Sie Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind) in seiner doch grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit weiter eingeschränkt.

Als Ausgleich bietet der Gesetzentwurf eine finanzielle Förderung im zusätzlichen Bereich der Medienkompetenzvermittlung an Schüler an (und nur an diese: „Radio in der Schule“). Die dort produzierten Sendungen können nach Gutdünken des privaten Lokalfunks gesendet werden oder auch nicht. Das kommt einer Zensur gleich und beendet an dieser Stelle das doch grundgesetzlich garantierte Recht auf Meinungsfreiheit der (jungen) Bürger, des Volkes, auf dessen Wohl Sie Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind.

Dass schulische Veranstaltungen aus Rundfunkgebührenmitteln finanziert werden, ist zudem höchst problematisch.

Darüber hinaus werden alle anderen Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt, sprich benachteiligt.

Stellen Sie sich vor, die Bundesregierung würde im Rahmen einer neuen Gesundheitsreform nicht nur die Budgetierung für die Ärzte aufheben, sondern auch jegliche durch die Krankenkassen zu leistenden Zahlungen. Als Ausgleich würde den Ärzten angeboten, zusätzlich in Schulen Projekte durchzuführen, die Schüler zu Krankenpflegern ausbilden, die danach aber nicht als solche angestellt werden. Das Gesundheitssystem würde zusammenbrechen und jeder würde einsehen, dass dies auch das alleinige Ziel einer solchen Maßnahme wäre.

Die einzelnen Mitglieder der Produktionsgruppen im Bürgerfunk müssen laut Gesetzentwurf die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zum Nachweis ihrer geeigneten Qualifizierung erbringen. Diese Qualifizierungsmaßnahmen für über tausend im Lande tätigen Bürgerfunker werden die Landesanstalt für Medien wohl überfordern, wenn ab Inkrafttreten des Gesetzes, diese (trotz langjährig erbrachter praktischer Nachweise der Qualifikation) nachgeholt werden müssen.

Und wann und wo werden die Lehrgänge und Prüfungen erfolgen; müssen sich die Bürgerfunker dafür Urlaub nehmen?

Der Gesetzentwurf sieht zu kurze Übergangsfristen vor, keine Zeit für die Radiowerkstätten und Bürgerfunker, sich gezielt und planmäßig den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Vielmehr ist anzunehmen, dass ein Großteil der Radiowerkstätten die Arbeit wegen mangelnder Planungssicherheit einstellen muss, also schließen wird.

Für den Bürgerfunk wird einerseits festgelegt, dass seine Sendungen einen lokalen Bezug haben müssen. In der Erklärung dazu wird ausgeführt, dass es sich um solche Sendungen handeln muss, die dann nicht ohne wesentliche Änderungen in einem anderen Verbreitungsgebiet gesendet werden können.

Z.B. Amnesty International dürfte bei restriktiver Auslegung nur noch über Menschenrechtsverletzungen im Sendegebiet berichten.

Die Anonymen Alkoholiker dürften nur noch ihre Mitglieder aus der Anonymität holen, um klar zu machen, dass es sich um Personen aus dem Sendegebiet handelt.

Im Kulturellen dürften nur noch Schriftsteller, Musiker etc. vorgestellt werden, die im Sendegebiet ansässig sind.

Sämtliche allgemeine Lebenshilfesendungen müssten gestrichen werden.

Inwieweit decken sich diese Einschränkungen mit der im Grundgesetz verankerten Meinungs- und somit auch Rundfunkfreiheit?

Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass dem privaten Lokalfunk keinerlei solcher Auflagen gemacht werden. Darüber hinaus wird die freiwerdende Sendezeit faktisch dem Mantelprogramm „radio-nrw“ zugeschlagen, das erst recht keine Sendungen mit Lokalbezug sendet. Dadurch wird dem privaten

Lokalfunk die Möglichkeit geboten, sich als Konkurrent des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch als Regionalsender aufzustellen.

Einem jetzt schon Lokalfunk-Monopolisten wird gesetzlich dazu der Weg frei gemacht. Das dürfte auch das Bundeskartellamt interessieren.

Ganz vergessen scheint ebenfalls, dass auch der private Rundfunk in Deutschland primär ein Kulturgut zu sein hat und wirtschaftliche Interessen nur der Sicherung dieses Grundsatzes dienen dürfen; das Bundesverfassungsgericht hat in allen Rundfunkurteilen hierzu klare Urteile gefällt.

Gerade diesen Grundsatz, der Wahrung des Kulturgutes Rundfunk, verletzt der Gesetzentwurf nun dramatisch.

Dies illustriert die erste Reaktion des Vereins der Chefredakteure im NRW-Lokalfunk: „Wettbewerbsfähigkeit der Lokalradios wird gestärkt“. Der private Lokalfunk in NRW ist der einzige Nutznießer dieses Gesetzes, das somit in den Verdacht gerät, unter dem Deckmantel der Stärkung der Medienkompetenz de facto den einzigen Ort unmittelbarer lokaler Bürger- und Medienbeteiligung ausschließlich dem Kommerz zu opfern.

Sie als Abgeordnete des Landtags sind geschützt durch Immunität und Indemnität. Es hat sich in den Beratungen und Anhörungen zur Gesetzesnovelle gezeigt, dass die Ausarbeiter des Gesetzentwurfs immun gegenüber allen Einwendungen von Sachverständigen und selbst der Landesanstalt für Medien sind. Auch bei der letzten Anhörung am 27.3.2007 im Landtag hat die weit überwiegende Mehrheit der Sachverständigen den Gesetzentwurf kritisiert bzw. abgelehnt. Wir bitten Sie, zu bedenken, dass die Verabschiedung dieses heuchlerischen und außerdem auch handwerklich schlecht gemachten Gesetzentwurfs ein offensichtliches Signal an den Bürger ist, dass die Politik auf ihn und seine Meinung keine Rücksicht nimmt. Wenn dies, wie zu erwarten, verfassungsgerichtlich bestätigt wird, sollte es nicht verwundern, wenn der Bürger bei den nächsten Wahlen seine Konsequenzen zieht.

Wir fordern Sie hiermit auf, am 25. Mai 2007 bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf nach Ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Schaeffler  
(Vorsitzender)